



# AGB / Hausordnung BeMo 2025

## Haus der Begegnung Moosseedorf

Gemeinde Moosseedorf

Gemeindeverwaltung  
Schulhausstrasse 1  
3302 Moosseedorf

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundlage ist die Verordnung für die Benützung von gemeindeeigenen Räumen, Anlagen und Geräten vom 9. Dezember 2024, welche hier auszugsweise zitiert wird.

|                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 3<br>Gesuche                   | <p><sup>1</sup> Jede Reservation muss schriftlich oder elektronisch über die Website der Gemeinde vorgenommen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesuchsformulare können bei der Gemeindeverwaltung sowie online auf der Website der Gemeinde (<a href="http://www.moosseedorf.ch">www.moosseedorf.ch</a>) bezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Das Gesuch zur Reservation eines Mietobjekts muss spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p> <p><sup>4</sup> Gesuche für Grossanlässe (ab 2 Tage / ganze Anlage) müssen spätestens 6 Monate vor der Veranstaltung eingereicht werden.</p> <p><sup>5</sup> Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden zur Nachbearbeitung an die Gesuchstellende Person zurückgewiesen.</p> <p><sup>6</sup> Provisorische Reservationen gelten für die Dauer von maximal 14 Tagen.</p> <p><sup>7</sup> Bei unsachgemässer Benützung sämtlicher Mietobjekte, kann eine weitere Vermietung verweigert werden.</p> |
| Art. 4<br>Spezial-<br>bewilligungen | <p><sup>1</sup> Das Einholen sämtlicher weiterer erforderlicher Bewilligungen (z.B. für Alkoholausschank, Überzeitbewilligung, Tombola, Lotto etc.) ist Sache der Mietenden.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligungskosten gehen zu Lasten der Mieter/innen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Art. 6<br>Absagen /<br>Annulation   | <p><sup>1</sup> Absagen von Anlässen sind mindestens 5 Tage zum Voraus schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Es werden folgende Kosten verrechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Absagen bis 5 Tage vor dem Anlass: CHF 50.00</li><li>b) Absage ohne vorherige schriftliche Orientierung: Mietgebühr plus Unkostenzuschlag von CHF 100.00.</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Art. 8<br>Schlüssel                 | Mietende erhalten gegen ein Depotgeld mit Quittung die nötige Anzahl Schlüssel.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Art. 9<br>Sorgfaltspflicht          | Die Mietenden sind für die sachgemässe Benutzung der Anlagen, Geräte und Gebrauchsgegenstände verantwortlich. Das benutzte Material ist jeweils an seinem Lagerplatz zu versorgen. Allfällige Schäden sind der zuständigen Hauswirtschaft unverzüglich zu melden. Für Schäden aus eigenem Verschulden haften die Mieter/innen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 13<br>Benützungs-<br>gebühren                               | Die Gebühren gelten pro Reservation.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Art. 14<br>Gebührenpflicht                                       | <sup>1</sup> Für die Benutzung werden drei unterschiedliche Tarife festgelegt:<br>Tarif A<br>Ortsansässige Vereine gemäss Vereinsverzeichnis der Gemeinde, kommunale politische Parteien und gemeinnützige Organisationen sowie ortsansässige Stockwerkeigentümergeinschaften. Ohne Wirtschaftsbetrieb und ohne kommerziellen Charakter.<br>Tarif B<br>Ortsansässige Vereine gemäss Vereinsverzeichnis der Gemeinde, kommunale politische Parteien und gemeinnützige Organisationen. Mit Wirtschaftsbetrieb und/oder mit kommerziellem Charakter.<br>Tarif C<br>Private Personen und weitere Institutionen, nicht ortsansässige Vereine. Weitere nicht unter Tarif A und B aufgeführte Organisationen.<br><sup>2</sup> Regional tätige Vereine und Organisationen gelten als ortsansässig, wenn nachweislich mindestens 10 Mitglieder ihren Wohnsitz in Moosseedorf haben. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat den Nachweis zu erbringen. Über die definitive Aufnahme auf der Vereinsliste entscheidet die zuständige Behörde der Gemeindeverwaltung. |
| Art. 16<br>Zusätzlich<br>verrechnete<br>Kosten<br>Hauswirtschaft | <sup>1</sup> Zusätzlich werden die Aufwendungen für die Raumübergaben, Aufsichts-, Pikett- und Reinigungsleistungen der Hauswirtschaft nach Aufwandgebühr I gemäss Gebührentarif der Gemeinde Moosseedorf verrechnet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

### Gebühren für das BeMo 2025 – Haus der Begegnung, Sandstrasse 5

| Mietobjekt                                                          | A      | B      | C      |
|---------------------------------------------------------------------|--------|--------|--------|
| Ganzes Gebäude Sandstrasse 5 (Saal, Cafeteria, Sport- und Eventbar) | gratis | 400.00 | 400.00 |
| Saal 113 m <sup>2</sup>                                             | gratis | 200.00 | 300.00 |
| Cafeteria / Küche 51 m <sup>2</sup>                                 | gratis | 100.00 | 150.00 |
| Sport- und Eventbar inkl. Terrasse                                  | gratis | 100.00 | 150.00 |
| Kulturraum Ofenhaus                                                 | gratis | 100.00 | 150.00 |

Ortsansässigen Vereinen wird für einen Vereinsanlass pro Jahr (Unterhaltungsabend, Lotto etc.), für welchen der Tarif B gilt, die Miete erlassen.

Allfällige zusätzliche Kosten der Hauswirtschaft werden gemäss Art. 16 verrechnet. Tarife des Club Alive werden 1:1 weiterverrechnet.

Für die ständigen Mietenden werden die Mietbedingungen separat vereinbart.

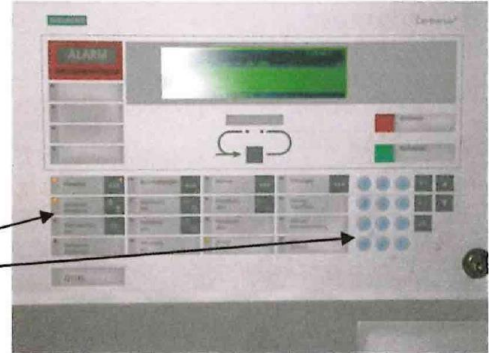
## Hausordnung

1. Alle Benützenden haben zu Gebäude, Einrichtungen und Umgebung **grösstmögliche Sorge** zu tragen.
2. Sämtliche Räume und die Umgebung sind stets in Ordnung zu halten und nach jeder Benützung **aufgeräumt und gereinigt zu verlassen**. Wird die Cafeteria genutzt, ist das genutzte Geschirr zu reinigen und zu versorgen. Putzutensilien werden zur Verfügung gestellt.
3. Die **maximale Belegung** pro Raum ist wie folgt:  
Cafeteria: 25 Personen  
grosser Saal: 70-80 Personen  
Ofenhaus: 20 Personen
4. Die Räume sind in ihrem **angetroffenen Zustand (Bestuhlung) zurückzulassen**. Stühle und andere Gegenstände sind nach ihrem Gebrauch an ihren angestammten Platz zu stellen.
5. Grössere **Schäden** sind sofort nach Entstehen der Einwohnergemeinde Moosseedorf (031 850 13 13 / [bemo@moosseedorf.ch](mailto:bemo@moosseedorf.ch)) zu melden. Allfällig verursachte kleinere Schäden wie zum Beispiel zerbrochenes Geschirr oder Gläser sind bei der Abgabe zu melden!
6. Die **Nutzungszeiten** des BeMo 2025 – Haus der Begegnung Moosseedorf lauten:  
08.00 bis 24.00 Uhr
7. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass mit der gesamten Nachbarschaft ein gutes Einvernehmen besteht. Übermässiger Lärm ist absolut zu vermeiden. **Spätestens ab 22.00 Uhr ist auf jeden Fall die Nachtruhe einzuhalten**. Ab dieser Zeit sind sämtliche Türen geschlossen zu halten. In den Aussenbereichen (Terasse, Hof, Grünanlage) ist jegliche Lärmverursachung zu unterlassen. Die Nachbarschaft ist angehalten bei übermässigen Lärmemissionen die Polizei zu benachrichtigen.
8. Autos sind auf den vorgesehenen **Parkplätzen** ausserhalb des Hofes abzustellen. Das Parkieren innerhalb des Hofes ist nicht gestattet. Beim Wegfahren in der Nacht ist auf die Nachbarschaft entsprechende Rücksicht zu nehmen und die Nachtruhe einzuhalten.
9. **Abfall** muss durch den Mieter entsorgt werden. Deponierter resp. zurückgelassener Abfall wird dem Mieter in Rechnung gestellt.
10. Das **Rauchen** auf der Terasse und im Hof ist erlaubt. Raucherware darf nur in die dafür vorgesehen Behälter entsorgt werden. **Das Rauchen im Haus ist untersagt!**
11. Beim Verlassen des Hauses sind sämtliche **Lichter zu löschen und Türen zu schliessen**.
12. Werden **Schlüssel** der Gemeinde Moosseedorf an Dritte weitergegeben, ist dies umgehend zu melden. Bei Verlust eines Schlüssels wird in jedem Fall die auf der Schlüsselquittung aufgeführte Person haftbar gemacht.

13. Die **Brandmeldeanlage** ist durch die erste Person, die das Gebäude betritt, auf «anwesend» umzuschalten. Die letzte Person, die das Gebäude verlässt, schaltet die Anlage auf «abwesend». Beim Auslösen von selbstverschuldeten Feueralarmen, welche das Anrücken der Feuerwehr zufolge haben, werden dem Verursacher die Kosten in Rechnung gestellt.

**Einstellung beim Betreten des Gebäudes:**

- Betriebsart von Abwesend auf Anwesend stellen
- Passwort: 7200
- OK
- OK
- ➔ gleiche Einstellung am Abend beim Verlassen des Gebäudes (auf Abwesend)



**Bei Feueralarm:**

- ➔ 3 min Zeit um Alarm auszuschalten ohne Schaltung zu Feuerwehr
- Knopf „Quittieren“
- ➔ 5 min Zeit um Kontrolle ob Brand oder nicht ohne Schaltung zu Feuerwehr
- kein Brand: Rückstellen
- Passwort: 7200
- OK

**Automatische Umschaltung von An- auf Abwesend:**

20.00, 01.00, 04.00 Uhr  
Immer wieder auf Anwesend umschalten.

**Einstellung beim Verlassen des Gebäudes**

-Auf abwesend schalten, gleicher Vorgang wie „von Abwesend auf Anwesend“ schalten.

Gültig ab 01.01.2025